



Der Gemeinderat der Gemeinde Behamberg hat in seiner Sitzung
am **11.06.2014** folgende Änderung der

Kanalabgabenordnung

der Gemeinde Behamberg
beschlossen

§ 2

A. Einmündungsabgabe für den Anschluss an einen öffentlichen
Schmutz- bzw. Mischwasserkanal

(1) Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgaben für die Einmündung in den öffentlichen Schmutz- bzw. Mischwasserkanal wird gemäß § 3 Abs. 3 des NÖ Kanalgesetzes 1977 mit **€ 11,80** festgesetzt.

(2) Gemäß § 6 Abs. 2 des NÖ Kanalgesetzes 1977 werden für die Ermittlung des Einheitssatzes (Abs. 1) eine Baukostensumme von **€ 7.595.920,00** und eine Gesamtlänge des Mischwasserkanalnetzes von **l_{fm} 31.555,00** zugrunde gelegt.

§ 6

Kanalbenützungsgebühren für den
Misch- bzw. Schmutzwasserkanal

(1) Zur Berechnung der laufenden Gebühren für die Benützung der öffentlichen Kanalanlage (Kanalbenützungsgebühr) werden für die Schmutzwasserentsorgung folgende Einheitssätze festgesetzt:

a) Mischwasserkanal:	€ 1,80
b) Schmutzwasserkanal:	€ 1,80
c) Schmutz- und Regenwasserkanal (Trennsystem)	€ 1,80

§ 10

Schlussbestimmungen

Diese Kanalabgabenordnung tritt mit 1. Juli 2014 in Kraft.

Der Bürgermeister



Mag. Karl Josef Stegh

angeschlagen am: 12.06.2014

abgenommen am: 27.06.2014 ✓

